

Solidarische Haftung und Regress unter Baubeteiligten Grundlagen und ausgewählte Punkte

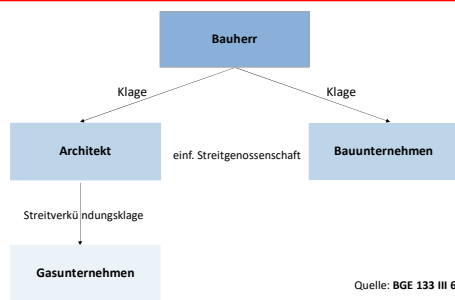
Frédéric Krauskopf
Universität Bern
30. August 2022

1

1

Zur Einleitung

Beispiel



2

2

Ausserverhältnis

Gesetzestext

Art. 143 OR

¹ Solidarität unter mehreren Schuldnern entsteht, wenn sie **erklären**, dass dem Gläubiger gegenüber jeder einzeln für die Erfüllung der ganzen Schuld haften wolle.

² Ohne solche Willenserklärung entsteht Solidarität nur in den vom **Gesetze** bestimmten Fällen.

3

3

Aussenverhältnis

Ausgewählte Punkte**Art. 143 OR**

- Solidarische Verpflichtung zur Vertragserfüllung (z.B. Konsortium: Art. 544 Abs. 3 OR)
- Solidarische Haftung bei Verletzung von Verträgen (Rechtsprechung zu Art. 51 OR)
- Solidarische deliktische Haftung wegen gemeinsamen Verschuldens (Art. 50 Abs. 1 OR)
- Unterscheidung echte Solidarität – unechte Solidarität:
 - Echte Solidarität: vertragliche Solidarität sowie im Gesetz ausdrücklich angeordnete Solidarität (Art. 50 Abs. 1 und Art. 544 Abs. 3 OR)
 - Unechte Solidarität: ergibt sich aufgrund richterlicher Gesetzesauslegung (Art. 51 OR).

4

4

Aussenverhältnis

Gesetzestext**Art. 50 Abs. 1 OR**

¹ Haben mehrere den Schaden **gemeinsam verschuldet**, sei es als Anstifter, Urheber oder Gehilfen, so haften sie dem Geschädigten solidarisch.

² Ob und in welchem Umfange die Beteiligten Rückgriff gegeneinander haben, wird durch richterliches Ermessen bestimmt.

³ Der Begünstigte haftet nur dann und nur soweit für Ersatz, als er einen Anteil an dem Gewinn empfangen oder durch seine Beteiligung Schaden verursacht hat.

5

5

Aussenverhältnis

Ausgewählte Punkte**Unechte Solidarität**

«Eine unechte Solidarität kann [...] darin begründet sein, dass für einen einheitlichen Schaden mehrere Verursacher haften [...]. In diesem Fall wird jedoch die Verantwortlichkeit eines jeden Solidarschuldners durch die Reichweite der ihn selbst treffenden Haftung beschränkt. Haftet jemand von vornherein überhaupt nicht oder nur für einen Teil des Schadens, weil sein Verhalten nicht für den gesamten eingetretenen Schaden adäquat-kausal ist, hat er auch nicht als Solidarschuldner neben anderen Mitschädigern für mehr einzustehen, als er aufgrund seiner eigenen Haftung zu verantworten hat [...]. Die solidarische Haftung ist bei der unechten Solidarität bloss die Folge davon, dass mehrere Haftpflichtige aus unterschiedlichen **[auch gleichartigen]** Gründen für denselben Schaden einzustehen haben und Solidarität besteht nur in dem Umfang, als auch die Haftpflicht je gesondert erwiesen ist.»

BGE 145 III 460 E. 4.3.5 S. 467 f.

6

6

Aussenverhältnis

Ausgewählte Punkte**Unechte Solidarität**

«Die **wichtigste (und möglicherweise sogar einzige praktische) Auswirkung** der Unterscheidung zwischen echter und unechter Solidarität besteht in der ausschliesslichen Anwendung der Verjährungsunterbrechungsregel des Art. 136 Abs. 1 OR auf den Fall der echten Solidarität.»

BGE 104 II 225 E. 4b S. 232

Art. 136 OR

¹ Die Unterbrechung der Verjährung gegen einen Solidarschuldner [...] wirkt auch gegen die übrigen Mitschuldner, sofern sie auf einer Handlung des Gläubigers beruht.

7

7

Aussenverhältnis

Gesetzestext**Art. 144 OR**

¹ Der Gläubiger kann nach seiner **Wahl** von allen Solidarschuldnern je nur einen Teil oder das Ganze fordern.

² Sämtliche Schuldner bleiben so lange verpflichtet, bis die **ganze Forderung getilgt** ist.

8

8

Aussenverhältnis

Ausgewählte Punkte**Art. 144 OR**

- Keine Solidarität ohne Schuldpflicht!
- Eigene Schuldpflicht jedes Solidarschuldners (z.B. Verjährung)
- Wahlrecht der Gläubigerin
- Anspruch der Gläubigerin auf (einmalige) Befriedigung
- Handlungen eines Solidarschuldners ...
 - wirken grundsätzlich nur zugunsten/zulasten dieses Solidarschuldners (Art. 146 OR)
 - Ausnahmen: Gesetz (Art. 147 Abs. 1 OR), Vereinbarung oder Stellvertretung
 - Hinweis: Erfüllungsgehilfenschaft (Konsortium) vgl. BGE 142 III 782 E. 3.1.1 S. 783

9

9

Aussenverhältnis
Fokus auf ...

Begünstigungen eines Solidarschuldners: Bedeutung für den Rückgriff

- ❑ **Verwirkenlassen der Mängelrechte**
 ⇒ BGE 130 III 362 E. 5.2 S. 369 (kein Rückgriff)
- ❑ **Vertragliche Haftungsbeschränkung oder Freizeichnung**
 ⇒ BGE 130 III 362 E. 5.2 S. 369 (offen gelassen)
- ❑ **Schulderlass und Vergleich**
 ⇒ BGE 133 III 116 E. 4.2 S. 119 (bei Einzelwirkung Rückgriff möglich); BGer Urteil 5A_946/2021 vom 27. April 2022 E. 7.1.2 (Bestätigung und Saldoklausel)

10

10

Aussenverhältnis
Fokus auf ...

Möglichkeiten der vertraglichen Regelung

Beispiel:
Art. 1.7.21 SIA 102 (2020) und 103 (2020):
 «Wenn durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, der Beauftragte nicht auf einen beteiligten Dritten zurückgreifen kann, reduziert sich der Ersatzanspruch des Auftraggebers gegenüber dem Beauftragten in dem Umfang, in dem der Beauftragte auf den Dritten hätte zurückgreifen können».

11

11

Innenverhältnis
Gesetzestext

Art. 148 OR

¹ Sofern sich aus dem Rechtsverhältnisse unter den Solidarschuldnern nicht etwas anderes ergibt, hat von der an den Gläubiger geleisteten Zahlung ein jeder **einen gleichen Teil** zu übernehmen.

² Bezahlt ein Solidarschuldner mehr als seinen Teil, so hat er für den Mehrbetrag **Rückgriff** auf seine Mitschuldner.

³ Was von einem Mitschuldner nicht erhältlich ist, haben die übrigen gleichmässig zu tragen.

12

12

Innenverhältnis

Ausgewählte Punkte

Art. 148 OR

□ Allgemeine Regel mit «Auffangfunktion»

- Vereinbarungen zwischen den Solidarschuldern gehen vor
- Besondere Gesetzesbestimmungen gehen vor (z.B. Art. 50 Abs. 2 sowie Art. 51 OR; BGE 144 III 319 ff.)

□ Unterscheidung echte und unechte Solidarität:

«Bei der unechten Solidarität tritt der rückgriffsberechtigte Mitschuldner nicht gemäss Art. 149 Abs. 1 OR in die Gläubigerrechte des Geschädigten ein, sondern es steht ihm lediglich ein Ausgleichsanspruch gegen seine Mitschuldner zu, der im Zeitpunkt der Zahlung an den Geschädigten entsteht»

BGE 127 III 257 E. 6c S. 266

13

13

Innenverhältnis

Verjährung

Art. 139 OR

Haften mehrere Schuldner solidarisch, so verjährt der Regressanspruch jenes Schuldners, der den Gläubiger befriedigt hat, mit Ablauf von **drei Jahren** vom Tage an gerechnet, an welchem er den Gläubiger befriedigt hat und den Mitschuldner kennt.

Absolute Frist?

«En effet, seule une prétention qui a déjà pris naissance peut être atteinte par la prescription»

BGE 146 III 82 E. 4.3.4 S. 88

14

14

Innenverhältnis

Verwirkung

«Obwohl der Ausgleichsanspruch [in der unechten Solidarität] ein selbständiges Recht ist, versagt [...] das Bundesgericht dem Regressberechtigten bei Verjährung konkurrierender Ansprüche des Geschädigten die Durchsetzung seiner Ausgleichsforderung, wenn der Regressberechtigte von der Möglichkeit, auf einen anderen Haftpflichtigen zurückzugreifen, rechtzeitig Kenntnis erhält, aber dennoch nichts unternimmt. Dies war der Fall bei einem Regressberechtigten, der bei noch offener Verjährung des konkurrierenden Anspruchs weder im Rahmen des vom Geschädigten gegen ihn angehobenen Prozesses dem Mitschuldner den Streit verkündet noch selber diesen belangt, noch dem Richter beantragt hatte, das Regressrecht festzusetzen»

BGE 127 III 257 E. 6c S. 266 f.; vgl. auch BGE 133 III 6 E. 5.4 S. 31

15

15
